



Sitzung des Umweltausschusses der Stadt Grevesmühlen, Nr: SI/12UA/2014/25

Sitzungstermin: Montag, 13.10.2014, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Beratungsraum Haus 1 EG, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Bestätigung der Niederschrift vom 11.09.2014
- 5 Satzung über den B-Plan Nr. 37 der Stadt Grevesmühlen für das Gebiet "Einzelhandel am Bahnhof"
hier: Abstimmung zur Grünordnung und Ausgleichsplanung
- 6 Pflege des öffentlichen Baumbestandes und Baumschutzsatzung der Stadt Grevesmühlen
- 7 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer **VO/12SV/2014-481**
- 8 Aktueller Stand baulicher Maßnahmen und Grünpflege
- 9 Anfragen und Sonstiges

Stadt Grevesmühlen

| | | |
|---|------------------------------------|---|
| Beschlussvorlage | | Vorlage-Nr: VO/12SV/2014-481 |
| Federführender Geschäftsbereich: Finanzen | | Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 14.08.2014 Verfasser: Lenschow, Kristine |
| 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer | | |
| Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Teilnehmer |
| 06.10.2014 | Umweltausschuss Stadt Grevesmühlen | Ja |
| 14.10.2014 | Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen | Nein |
| 27.10.2014 | Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen | Enthaltung |
| | Stadtvertretung Grevesmühlen | |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen beschließt die als Anlage 1 beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer.

Sachverhalt:

Die aktuelle Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer stammt aus dem Jahr 2002. Die zwischenzeitlich beschlossenen Änderungen 1 bis 3 betrafen die Fälligkeiten, die Steuersätze sowie die gefährlichen Hunde.

Die vorliegende 4. Änderung soll die Möglichkeit absichern, eine Hundebestandsaufnahme durch Dritte durchführen zu lassen mit dem Ziel nicht angemeldete „Schwarzhunde“ aufzuspüren, steuerlich zu veranlagern und somit der Steuergerechtigkeit zu entsprechen. Kommunen sind verpflichtet, Steuern nach Maßgabe der Gesetze *gleichmäßig* festzusetzen und zu erheben (§ 85 Abgabenordnung - AO). Die Kommunen müssen dazu den steuererheblichen Sachverhalt von Amts wegen aufklären. Hierbei sind sie auf die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungspflicht der Beteiligten (Hundehalter) angewiesen. Nach der AO haben die Hundehalter der Kommune die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierbei kann sich die Kommune auch sogenannter „Beauftragter“ bedienen. Die Bürgerinnen und Bürger werden vor Durchführung der Hundebestandsaufnahme in angemessener Weise unterrichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach den Erfahrungen anderer Kommunen sind im Rahmen einer flächendeckenden Zählung zusätzliche Anmeldungen von 15 bis 20 % der bereits gemeldeten Hundezahlen zu verzeichnen, bei derzeit rund 730 Hunden wären das zwischen 6.000 und 8.000 Euro an Hundesteuer jährlich zuzüglich gegebenenfalls zu erhebender Bußgelder und abzüglich der einmaligen Kosten für die Zählung.

Anlage/n:

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer

| | |
|-------------------------|-------------------------------|
| | |
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer Vom _____ 2014

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1-3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen vom _____ die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 10. April 2002 wird wie folgt geändert:

Im **§ 11 „Anzeigepflicht“** wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Die Hundehalterinnen und Hundehalter, die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, die Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Grevesmühlen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halterin und/oder Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Grevesmühlen, den..... 2014

Jürgen Ditz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.